

Notwehrprovokation

BGH, Urteil vom 17.01.2019 – 4 StR 456/18, NStZ 2019, 263

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der an einer Psychose leidende B und seine Lebensgefährtin P hielten sich am Abend des 28.9.2017 auf Gleis 5 des Hbf. in D. auf. Dort urinierte die P in einem Wartehäuschen, während B als Sichtschutz fungierte. Der Zeuge G sagte daraufhin zu P, „Entschuldigung, hier ist keine Toilette“. Es entwickelte sich ein Streitgespräch zwischen G und B. B verließ den Bereich des Häuschens und begann herumspringen und Kampfgeräusche von sich zu geben. Von G unbemerkt zog er ein klappbares Jagdmesser aus der Tasche. Der G fühlte sich herausgefordert und ging auf den B zu, um ihn, wie von B erwartet, unvermittelt einen Schlag mit dem Arm zu versetzen. B stieß mit dem Messer in die linke Körperflanke des G, um den bevorstehenden körperlichen Angriff abzuwehren. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, ob der B im Tatzeitpunkt unter akuten Symptomen seiner Psychose litt. Das LG nahm an, der Messerstich sei nach Maßgabe des Notwehrrechts gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

Die vom GBA vertretene Revision der StA hat mit der Sachrüge Erfolg. Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Begründung, mit der das LG das Vorliegen einer rechtswidrigen Anlasstat für eine Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus verneint hat, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Erwägungen zum Handeln des Beschuldigten in Notwehr sind in mehrfacher Hinsicht durchgreifend rechtlich bedenklich.

II. Entscheidungsgründe

Die vom LG getroffenen Feststellungen gaben Anlass zu der Prüfung, ob der Beschuldigte den Angriff des Zeugen G mitverschuldet hat, also ein Fall der Notwehrprovokation vorlag. Das LG hat nicht geprüft, ob B den Angriff des G provoziert hatte. Dass ein mit Kampfgeräuschen verbundenes Herumspringen vor dem G in einer angespannten und aufgeheizten Situation einen Angriff des Zeugen herausfordern konnte und möglicherweise auch sollte, lag, auch mit Blick darauf, dass der Beschuldigte in dieser Situation sein Messer für den Zeugen unbemerkt zog, nahe. Selbst wenn der Beschuldigte den Angriff lediglich leichtfertig provoziert hätte, wäre zu prüfen gewesen, ob sein Verhalten angesichts der vorangegangenen Auseinandersetzung sozioethisch zu missbilligen war, mit der Folge einer gestuften Einschränkung des Notwehrrechts. Die Frage einer Notwehrprovokation war deshalb erörterungsbedürftig. Das LG hat in diesem Zusammenhang auch einen Verteidigungswillen des Beschuldigten nicht mit Tatsachen belegt. Vielmehr hat es die im Widerspruch zu dieser Einlassung stehende Aussage des Zeugen G insgesamt für glaubhaft befunden. Soweit das LG darauf abgestellt hat, dass der Beschuldigte den Zeugen G mehrfach gebeten habe, sich zu entfernen, erfolgte dies vor dem den Angriff auslösenden Verhalten des B.

Problemstandort:

Der BGH stellte klar, dass ein schlicht sozial-inadäquates Verhalten bereits die zwingende Prüfung einer Notwehrprovokation erfordert.